

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 81/2020

Sitzung vom 18. März 2020

246. Anfrage (Umgang mit abgewiesenen Asylbewerberinnen und -bewerbern)

Kantonsrätin Barbara Günthard Fitze, Winterthur, sowie die Kantonsräte Mark Anthony Wisskirchen, Kloten, und Tobias Mani, Wädenswil, haben am 2. März 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Abgewiesene Asylbewerberinnen und -bewerber sind eine der besonders verletzlischen Personengruppen in unserer Gesellschaft.

Sie erreichen die Schweiz teilweise unter menschenunwürdigen Umständen und leben dann nach abgeschlossenem Asylverfahren mit Negativentscheid meistens in Notunterkünften. Sie reisen aus Gründen der Angst und Unsicherheit nicht freiwillig in ihre Herkunftsländer zurück. Betroffen sind unter anderem eritreische und afghanische Personen. 2014/15 flüchteten viele dieser Menschen, gerade auch junge Männer und Minderjährige, zu uns in die Schweiz.

5 Jahre später gibt es etliche Ausweisungen, obwohl sich diverse Asylsuchende um Integration bemüht haben und auch vom Staat in Integrationsmassnahmen investiert wurde. Sie leben in dauerhafter Unsicherheit und Angst vor einer gewaltsamen Rückführung durch unsere Behörden. Zusätzlich zu den Traumata ihrer Flucht in die Schweiz kommt durch Kontrollen der Polizei noch mehr Angst und Panik dazu. Betroffen davon sind unter anderen auch ganze Familien mit ihren Kindern.

Viele besitzen aus erklärbaren Gründen keine gültige Aufenthaltsbewilligung mehr und werden dafür mehrfach gebüsst oder bei Nichtbezahlen ins Gefängnis gesteckt. Diese Massnahmen sind weder sinnvoll noch zielführend und menschenverachtend.

Obwohl alle Personen in unserm Land ein Recht auf eine minimale medizinische Versorgung haben, scheint diese Versorgung nicht adäquat gewährleistet zu sein, gerade auch im psychiatrischen Bereich, welcher auch zur Grundversicherung gehört und in diesem Bereich viele der geflüchteten Menschen besondere Unterstützung erhalten müssten.

Die Kantone gehen unterschiedlich mit diesen Menschen und den Sanktionen um, obwohl das Gesetz schweizweit angewandt werden soll.

Asylbewerber aus Eritrea können aktuell freiwillig zurückkehren, es existiert aber kein offizielles Abkommen mit der Regierung. Rückkehrer haben dort oft nur die Wahl, sofort unterzutauchen oder in elenden Gefängnissen zu verschwinden. Das IKRK hat bis jetzt keinen Zutritt zu den Gefängnissen dort.

In Afghanistan werden bei gewissen Familienkonstellationen Personen zurückgeschafft, befinden sich dann aber in unglaublichen Ängsten vor den Taliban, welche gerade Rückkehrer als Verräter einstufen und sie grausam verfolgen.

Unsere Fragen:

1. Wie kontrolliert der Regierungsrat die zuständigen Organisationen, welche die Notunterkünfte betreiben, damit die Gesetze und Vorgaben eingehalten werden?
2. Gibt es Möglichkeiten, Bussen wegen Nichtbesitzes einer gültigen Aufenthaltsbewilligung und/oder Ausweispapieren nicht mehr auszustellen? Und welche sind diese?
3. Warum werden im Kanton Zürich die Menschen in den Notunterkünften 1-2 x täglich kontrolliert im Unterschied zu andern Kantonen?
4. Wie kann die körperliche und psychische gesundheitliche Situation, vor allem auch für asylsuchende Familien mit Kindern, verbessert werden?
5. Ist der Kanton Zürich bereit, sich beim Bundesamt für Migration einzusetzen, so dass die Länder Eritrea und Afghanistan definitiv als nicht sicher für Rückkehrer eingestuft werden?
6. Was ist die Strategie des Regierungsrates, die Schweiz für Flüchtlinge als menschenwürdiges Land mit fairem Entwicklungspotential zu fördern, ohne als Flüchtlingstourismusland zu gelten?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Günthard Fitze, Winterthur, Mark Anthony Wisskirchen, Kloten, und Tobias Mani, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Bei abgewiesenen Asylsuchenden handelt es sich um Personen, bei denen der Bund in einem rechtsstaatlichen Verfahren festgestellt hat, dass sie die Schweiz verlassen müssen und dass ihre Ausreise zulässig, zumutbar und möglich ist. Sie halten sich somit illegal in der Schweiz auf und müssen gemäss Asylgesetz (AsylG, SR 142.31) von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Diese Personen erhalten auf Ersuchen hin Nothilfe. Das Bundesrecht gibt vor, dass die Nothilfe nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen erbracht wird, und zwar an den von den Kantonen oder vom Bund bezeichneten Orten (Art. 82 AsylG). Die Nothilfe ist nicht auf Dauer ausgerichtet, sondern eine Überbrückungshilfe (vgl. BGE 131 I 172, mit Hinweisen).

Zu Frage 1:

Der Kanton hat den Betrieb der kantonalen Zentren im Asylbereich seit Jahren Dritten übertragen, die jedoch über keine hoheitlichen Befugnisse verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt nach detaillierten Vorgaben des Kantons und des Bundes. Die Betreiber der Unterkünfte erstatten dem Kantonalen Sozialamt regelmässig Bericht. Zudem führt das Kantonale Sozialamt immer wieder Kontrollen in den Unterkünften durch und steht in engem Kontakt mit den Leistungserbringern. All dies garantiert eine qualitativ gute Dienstleistung, wie der Regierungsrat bei der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 138/2019 betreffend Aufträge an private Firmen im Asylwesen festgehalten hat.

Zu Frage 2:

Gemäss Art. 115 Abs. 1 Bst. b des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer sich rechtswidrig, namentlich nach Ablauf des bewilligungsfreien oder des bewilligten Aufenthalts, in der Schweiz aufhält. Weggewiesene Asylsuchende, deren Ausreisefrist abgelaufen ist, halten sich rechtswidrig in der Schweiz auf. Der Regierungsrat hat mit der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 252/2018 betreffend «Zürich City Card» als Instrument zur Unterwanderung des Ausländer- und Aufenthaltsrechts ausgeführt, dass es sich bei den in Art. 115 ff. AIG geregelten Delikten (rechtswidrige Ein- oder Ausreise, rechtswidriger Aufenthalt, Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung, Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung usw.) um Officialdelikte handelt, die von Amtes wegen zu verfolgen sind. Die Prüfung, ob ein Strafverfahren einzuleiten ist bzw. ob Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe (namentlich der Notstand nach Art. 17 StGB, SR 311.0), Strafbefreiungs- (Art. 52 ff. StGB) oder Strafaufhebungsgründe (Art. 97 ff. StGB) vorhanden sind, liegt jeweils im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft und der Gerichte (Art. 120e AIG, Art. 7 und 8 in Verbindung mit Art. 308 ff. StPO).

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat hat die Praxis zu den Kontrollen bzw. zum Auszahlungsmodus der Nothilfeleistungen bei der Beantwortung der Anfragen KR-Nr. 39/2017 betreffend Neuregelung der Ausrichtung von Nothilfe an NUK-Bewohnende und KR-Nr. 401/2018 betreffend Notunterkünfte ohne Not dargelegt. Diese Praxis wurde auch vom Verwaltungsgericht als korrekt beurteilt. Seit 2017 finden die Geldauszahlungen in den Rückkehrzentren fünfmal pro Woche statt. Schon vorher gab es täglich Anwesenheitskontrollen. Eine Verstärkung dieser Kontrollen war erforderlich, um sicherzustellen, dass die Nothilfe nur an Menschen ausgerichtet wird, die tatsächlich einen Anspruch darauf haben.

Zu Frage 4:

Bei der Unterbringung und Betreuung wird auf die besonderen Bedürfnisse von vulnerablen Personen Rücksicht genommen und die medizinische Versorgung ist sichergestellt. Seit der Neuvergabe der Asylbetreuung per 1. März 2019 verfügen die Betreuungsorganisationen über Gesundheitskonzepte und setzen Pflegefachpersonen in den Zentren ein. Siehe dazu auch die Beantwortung der Anfragen KR-Nr. 328/2019 betreffend Situation der geflüchteten Frauen im Kanton Zürich und KR-Nr. 401/2018.

Zu Fragen 5 und 6:

Für die Migrationspolitik und den Erlass von Migrationsrecht ist der Bund zuständig. Das schweizerische Asylgesetz definiert, wer als Flüchtling anerkannt wird und in welchen Fällen eine Rückkehr zulässig, zumutbar und möglich ist. Der Bund ist auch zuständig für die Durchführung der Asylverfahren. Das Staatssekretariat für Migration prüft jedes Asylgesuch sorgfältig und individuell. Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt werden, deren Rückkehr aber nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist, können als vorläufig Aufgenommene in der Schweiz bleiben. Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene müssen rasch integriert werden. Dazu hat der Regierungsrat am 24. April 2019 die koordinierte Strategie zur Umsetzung der nationalen Integrationsagenda im Kanton Zürich beschlossen (RRB Nr. 434/2019).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli